

Satzungsänderungen: Koordinationsrat

Eingebracht vom Kreisvorstand am 14.11.2023.



Beschluss

Die Kreismitgliederversammlung beschließt, die Satzung des Kreisverbandes wie folgt zu ändern:

1. In § 8 Absatz 1 ergänze den neuen fünften Spiegelstrich
 - der Koordinationsrat (§ 13),
2. Fasse alt § 11 Koordinationsrat der Mandats- und Funktionsträger („Koordinationsrat“)
 - (1) Der Kreisvorstand soll den Koordinationsrat der Mandats- und Funktionsträger*innen („Koordinationsrat“) mindestens quartalsweise versammeln. Dem Koordinationsrat gehören neben dem Kreisvorstand die Mitglieder des Bundes- und des Landesvorstandes, Mitglieder des Abgeordnetenhauses, des Bundestages und des Europaparlaments, alle Stadträt*innen und Fraktionsvorsitzenden der BVV sowie weitere politische Amtsträger*innen auf Bundes- und Landesebene an, die Mitglied des KV Pankow sind oder ihre Funktion beziehungsweise ihr Amt über den KV Pankow wahrnehmen.
 - (2) Der Koordinationsrat hat die Aufgabe, zum Austausch und zu Vernetzung innerhalb des Kreisverbandes beizutragen, Initiativen zu planen und die Strategieentwicklung des Kreisverbandes voranzubringen. Darüber hinaus dient er der Koordination der Pankower Mandats- und Funktionsträger*innen unter einander sowie der bedarfsorientierten Beratung des Kreisvorstandes.
 - (3) Die Kreisvorsitzenden halten die angesprochenen Themen in Form einer Mitschrift fest. Sollte der Koordinationsrat im Einzelfall Empfehlungen aussprechen, werden diese je nach Zuständigkeit dem Kreisvorstand oder der Kreismitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

neu als § 13 Koordinationsrat der Mandats- und Funktionsträger*innen (KoRat)

- (1) Der Koordinationsrat hat die Aufgabe, zum Austausch und zur Vernetzung innerhalb des Kreisverbandes beizutragen, Initiativen zu planen und die Strategieentwicklung des Kreisverbandes voranzubringen. Darüber hinaus dient er der Koordination der Pankower Mandats- und Funktionsträger*innen untereinander sowie der bedarfsorientierten Beratung des Kreisvorstandes. Er kann keine Beschlüsse fassen oder Handlungsempfehlungen aussprechen.
- (2) Der KoRat tritt mindestens quartalsweise und bei Bedarf zusammen. Er wird durch den

Vorstand einberufen und tagt nicht-öffentlich.

(3) Dem KoRat gehören neben dem Kreisvorstand die Mitglieder des Bundes- und des Landesvorstandes, Mitglieder des Abgeordnetenhauses, des Bundestages und des Europaparlaments, alle Stadträt*innen und die Fraktionsvorsitzenden der BVV sowie weitere politische Amtsträger*innen auf Bundes- und Landesebene an, die Mitglied des KV Pankow sind oder ihre Funktion beziehungsweise ihr Amt über den KV Pankow wahrnehmen.

(4) Die Kreisvorsitzenden halten die angesprochenen Themen in Form einer Mitschrift fest. Sollte der KoRat im Einzelfall Empfehlungen aussprechen, werden diese je nach Zuständigkeit dem Kreisvorstand oder der Kreismitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Begründung

Die Satzungsausführungen zum Koordinierungsrat sind nach den Änderungen strukturierter.